

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Oberster Gerichtshof

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit einem Beschluss über diesen Gegenstand beauftragte Commission. Mittelholzer glaubt, es sey der unverändert bereits verworfne Beschluss, der uns hier wieder gesandt wird, und er will ihn sogleich verwerfen; eine neue Untersuchung würde nur die nemlichen Resultate wieder geben. Zässlin: Ganz unabgeändert ist der Beschluss nicht; der 2te Art. ist abgeändert und somit verdient er allerdings neue Untersuchung. — Die Verweisung an die frühere Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Laflechere verlangt als Ordnungsmotion, daß über den Beschluss wegen Stimmrecht des Präsidenten im Direktorium sogleich entschieden werde, da die Sache dringend und der Bericht der Commission sehr lichtvoll sey.

Dieser Vorschlag wird angenommen — und der Beschluss selbst wird ohne weitere Discussion angenommen.

Hegglin zeigt im Namen der Secretärs an, daß die ihnen übergebene Rechnung der Saalinspektoren richtig befunden worden.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem das Reglement beider Räthe betreffenden Beschluss.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Usteli einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Kanzlei vor und fragt, ob diese einsweiligen Anstalten dem Senat bis zu Rückunft der ordentlichen Secretärs genügen, oder ob er die Fortsetzung der ins Reine gebrachten Protokolle verlange, in welchem letztern Fall noch jemand ins Büro müßte angestellt werden.

Muret will, daß das Protokoll fortgesetzt und dazu ein dritter Copist angestellt werde. Mittelholzer stimmt dieser Meinung bei und will den B. Heidegger zurückrufen, gemäß dem Wunsche seines Vaters. Meyer v. Ar. will auch keine neuen Schreiber anstellen und den B. Heidegger zurückrufen. Kubli glaubt, die Unterschreiber haben bis dahin weiter nichts gethan, als was ist Usteli und Muret thun; wenn man also Heideggern zurückrufen will, so soll er alsdann Kopistendienste leisten; sonst gewönde man nichts. Fornierod zweifelt nicht, Heidegger werde sich wenn er zurückgerufen wird, zu allen nothwendigen Arbeiten gebrauchen lassen. Er außer glaubt, man könne Heideggern nicht füglich zurückberufen; das Manual soll von den Mitgliedern des Senats geführt werden. Reding anerbietet seinen Sohn zu unentgeldlicher Hülfe in der Kanzlei. Berthollet glaubt, die gegenwärtige Einrichtung der Kanzlei könne genügen und er will weder Heidegger noch Schnell zurückrufen, da dies ein schlimmes Beispiel für andere junge Leute auf der Grenze seyn könnte. Fuchs will die Copisten zurückrufen, da diese nicht, wohl aber die Unters-

schreiber ersetzt sind. Läthi v. Langn. glaubt, die Mitglieder des Senats können alle abwesenden Schreiber hinlanglich ersetzen.

Man beschließt, das Protokoll soll fortgesetzt werden. — Es sollen aber keine neuen Copisten angestellt, sondern die Arbeiten durch freiwillig angebotne Hilfe besorgt werden.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher dem Ministerium des Innern 100,000 Franken aus den zunächst eingehenden Geldern anweiset.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums an den Kriegsminister.

Das Vollziehungsdiretorium ist gesinnt, die Auführer richten zu lassen, welche in den Gemeinden des Kantons Luzern in Verhaft genommen wurden, und tragt Euch auf, ungesaumt einen Kriegsrath (Kriegsgericht) zusammen zu rufen, der aus folgenden Personen bestehen wird; nämlich aus den Bürgern Landwing, Bataillonschef; von Flue, Kontingentskommandanten von Obwalden; Luthold von Worb; Kaspar Frey, Hauptmann; Chesse aus dem Leman, Lieutenant; Joseph Wolf von Neuenkirch, Kanton Luzern, Lieutenant; Ignaz Ming von Obwalden, R. Waldstätten, Unterlieutenant; Alois Bonmatt von Luzern, Unterlieutenant. — Das Direktorium tragt Euch auf, diese Bürger einzuladen, daß sie sogleich ihre Anstreichungen beginnen.

Oberster Gerichtshof.

(Vergl. Republ. B. III. S. 393 — 96.)

Der oberste Gerichtshof der einen und untheilbaren Republik, nach reifer Untersuchung des gerichtlichen Verfahrens gegen Ludwig Robiquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey, R. Wallis, welcher der Blasphemie und der Lasterung gegen die obrigkeitlichen Gewalten angeklagt ist; und nach Verlesung des Urtheils, welches das Kantonsgericht von Wallis den I. Hornung über ihn aussprach — nach Anhörung der Antrage des B. öffentlichen Anklägers;

Erwägend, daß sich eine große Menge von Fehlern und Unregelmäßigkeiten aus diesem Verfahren ergiebt;

b e s c h l i e ß t :

I) Dass sowohl das ganze Verfahren des Gesichts gegen Ludwig Robiquet, als das hierauf ers-

lassene Urtheil gegen denselben, kassirt und für nichtig erklärt sind.

2) Diese Rechtssache wird an das Kantonsgericht des Lemans gewiesen, bei dem der öffentliche Anklager von neuem den Prozeß gegen erwähnten Robiquet einleiten wird. Zu diesem Zwecke soll der selbe in den Kanton Leman transportirt werden, wo er in einer extraordinalen Haft bis zu Beendigung seines Rechtshandels zu halten ist.

Gegenwärtiges Urtheil soll dem Vollziehungsdirektorium zugeschickt, und abschriftlich den Kantonsgerichten Wallis und Leman mitgeteilt werden.

Ergangen zu Luzern den 19. April 1799.

Der Präsident des obersten Gerichtshofes,
Schneill.

Der Gerichtsschreiber am Obergerichtshof,
F. L. Hüller.

Der Abschrift gleichlautend,

Luzern den 23. April 1799.

Der Generalsekretär des Direktoriums,
Mousson.

Antwort der Schweizer auf die Proklamation des Erzherzogs Karl an Uns.

Destreicher!

Im Gefolge schnöder Verrätherien bemächtigte sich vor einigen Monaten euer Kaiser des armen Bündnerlandes, und hielt das unglückliche Volk in so schwerem Druck, daß es laut um Rache schrie. Und nun erscheint an unsren Gränzen vom Erzherzog Karl geführt, ein andres Heer, ohne Kriegserklärung, übt gegen die Schweiz, so den Frieden bewahren wollte, überall Feindseligkeiten aus, und macht Angriffe auf unser schuldloses Vaterland.

Destreicher! vergesst nicht das Schiffsal eurer Brüder in den bündnerischen Bergen. Ihr habt deren nur wenige gesehen; sie wurden theils niedergehauen, theils gefangen.

Destreicher! Eure stolzen und habssichtigen Fürsten für deren grausame Begierden ihr euer Blut verriesen müsset, führen euch abermals auf die Schlachtkbank, wenn sie euch in die Schweiz führen wollen. — Wisset, wir sind ein friedfertiges, aber in der Vertheidigung und Rache furchterliches Volk! Wisset, daß von euern Vorfahren viele Tausende in unsren Gebürgen umgekommen sind, als die Kaiser jener Zeiten, uns in ihre Knacht schafft führen wollten, wie eigene Unterthanen.

Man sucht euch durch Ausspreungen zu bereden, wie Schweizer waren dem Kaiser im Herzen zugethan und haßten die Franken, und würden euch mit ossem Arme empfangen.

Destreicher! seht auf unsre Grenzen, zwanzigtausend freiwillige Vaterlandsvertheidiger haben sich an der Seite der Franken unter den Waffen erhoben, und mehr denn hunderttausend Junglinge und Männer stehen noch bereit, und haben zu Gott und ihren tapfern Vatern geschworen, eher zu sterben, als ihr freies Vaterland euren habssichtigen Fürsten und Edelleuten zur Beute zu lassen. Eure Anführer aber lassen sich noch heutiges Tages von den schweizerischen Emigranten betragen und verblenden, wie sie sich vorher von den französischen Emigranten verfuhrten ließen.

Destreicher! Im Himmel ist ein furchtbarer, gerechter Gott! Destreicher, und dieser Gott segnet nur die Sache des Gerechten! Lasset euch nicht von euern ersten Vortheilen verblenden, so ihr durch grosse Uebermacht gewannet; sie dauren nicht lange, und der Ausgang wird euren Fürsten zeigen, wie übel sie gethan, ein freies, unschuldiges Volk zu besiegen. Eure Fürsten und Edelleute bekriegen uns, weil wir frei sind; weil der Schweizer keinen Fürsten und Edelmann kennt; weil der Schweizer seine Obrigkeit jährlich selbst ernennt; weil der armste Schweizer zu den höchsten Ehrenstellen emporsteigen kann; weil kein Schweizer, Tugend, Tapferkeit und Weisheit mehr gelten, als Grafen- und Baronentitel. Destreicher, eure Fürsten verblenden euch, sie fürchten, daß wenn die Freiheit unter uns verbleibt, daß auch ihr bald freie Leute werdet, wie wir es sind; sie fürchten, daß auch ihr bald eure Unterthanenschaft abwerfen, und euch nicht mehr wie ewige Knechte behandeln lassen werdet! — Sie fürchten, daß ihr Ansehen wanke, und führen euch deswegen zum Tode.

Also streitet ihr gegen euch selbst und gegen eure eigene Freiheit, indem ihr gegen uns streiten müsst! so streiter ihr für die ewige Knechtschaft eurer unschuldigen Kinder, wenn ihr uns besiegt, und den Fürsten und Edelleuten in der Welt ein gewonnenes Spiel mache.

Wollet ihr das? Destreicher! wollet ihr nie frei werden, wie andere Völker rings um euch her werden? Wollet ihr euern Fürsten und Edelleuten mehr glauben, als eurer eignen gesunden Vernunft.

Ceyd ihr Feinde von uns, so sollet ihr uns als furchterliche, unverschämliche Feinde finden. Kommet herüber zu uns als Freunde, schließet euch an unsre Reihen an; wandelt mit uns unter den Fähen der Freiheit, und geniesset mit uns jene grossen Rechtfame, die eure Fürsten und Edelleute für sich allein behalten; so werdet ihr anfangen, die Freiheit in eurem eigenen Vaterlande vorzubereiten.